



aktuell

Personalamt bestätigt Rechtsauffassung der GdP:

**Verweilzeiten im
LVM**

verfassungswidrig !

Das Personalamt hat in Widerspruchsbescheiden gegen die Verweilzeiten im LVM die Rechtsauffassung der GdP bestätigt.

Mit Hilfe des GdP-Rechtsschutzes konnte nunmehr ein durchschlagender Erfolg gegen die Verweilzeiten im LVM errungen werden.

Die Verweilzeiten dürfen vier Jahre auf keinen Fall überschreiten.

Bezüglich der Verweilzeit von sieben Jahren (A 9 nach A 10) stellte das Personalamt klar, dass diese Regelung gegen den Art. 33 Abs. 2 GG verstößt. Damit ist die immer wieder vorgetragene Kritik der GdP an den viel zu langen Verweilzeiten im LVM bestätigt worden.

Dies wäre vermeidbar gewesen, wenn die Polizeiführung unsere rechtzeitig vorgebrachte fundierte Kritik ernst genommen hätte.

Wenn andere Berufsvertretungen sogar öffentlich und fadenscheinig Rechtsschutz ablehnen, weil sie die Widersprüche und Klagen für falsch halten, müssen sie dies selbst verantworten.

Wir unterstützen verbesserte Beförderungschancen **aller** Kolleginnen und Kollegen. Die Auswahl muss aber fachlich und rechtlich verlässlich sein.

Bei der GdP bekommt man Rechtsschutz, wenn man ihn braucht.

Der Landesbezirksvorstand

Hamburg, den 24. September 2008